

Amtsblatt

Nr. 33

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

A. Veröffentlichungen des Landkreises

Allgemeinverfügung - Änderung der
Mundnasenbedeckungspflicht

738

Die Stadt Göttingen - Fachbereich Gesundheitsamt für die Stadt und den Landkreis Göttingen - erlässt angesichts der Corona-Pandemie zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 folgende

Allgemeinverfügung

Gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 der niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 30. Mai 2021 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 S. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Nach § 3 Abs. 2 S. 2 Corona-VO stellen die folgenden Bereiche in Stadt und Landkreis Göttingen Örtlichkeiten und Zeiträume dar, an welchen unter freiem Himmel in der Öffentlichkeit jede Person eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen hat.

a) Stadt Göttingen von Montag bis Samstag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 21:00 Uhr:

Der Bereich der Fußgängerzone I mit den Straßen Stumpfebiel, Gotmarstraße, Zindelstraße, Weender Straße von der Ecke Judenstraße (Hausnummer 78) bis zum Markt, Jacobi-Kirchhof, Markt, Kornmarkt, Mühlenstraße zwischen Ecke Stumpfebiel und Ecke Weender Straße, Prinzenstraße zwischen Ecke Gotmarstraße und Ecke Weender Straße, Theaterstraße zwischen Ecke Weender Straße und Ecke Judenstraße, Barfüßerstraße zwischen Weender Straße und Ecke Judenstraße, Rote Straße zwischen Markt und Ecke Judenstraße, Mauerstraße zwischen Lange-Geismar-Straße und Ecke Kurze-Geismar-Straße, Lange Geismar-Straße zwischen Ecke Zindelstraße und Ecke Kurze-Geismar-Straße, Groner Straße zwischen Ecke Zindelstraße und Ecke Kornmarkt, (siehe Anlage I). Der anliegende Plan in der Anlage ist Bestandteil dieser Anordnung,

sowie

zusätzlich Stadt Göttingen freitags und samstags in der Zeit von 21:00 Uhr bis 04:00 Uhr in der Nacht des Folgetages:

Der Bereich Wilhelmsplatz einschließlich der Burgstraße im Bereich Hausnummern 8 bis 17 und der Barfüßerstraße ab Hausnummer 3 bis zum Wilhelmsplatz und der Friedrichstraße zwischen Hausnummer 5 und Wilhelmsplatz (Anlage II). Der Bereich Albaniplatz inklusive Albanikirchhof 1A und 2 (Anlage III). Die anliegenden Pläne in der Anlage sind Bestandteil dieser Anordnung,

b) Stadt Hann.Münden täglich von 09:00 Uhr bis 19:00 Uhr:

Der Bereich der Innenstadt der Stadt Hann.Münden auf den Straßen: Lange Straße, Marktstraße, Am Markt, Mühlenstraße und Mühlenbrücke (siehe Anlage IV). Der anliegende Plan in der Anlage ist Bestandteil dieser Anordnung.

2. Ordnungswidrig handelt gemäß § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Anordnungen nach Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung verstößt. Jeder Verstoß kann gemäß § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 € geahndet werden.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Allgemeinverfügung über die Örtlichkeiten und Zeiträume im Sinne von § 3 Abs. 2 der niedersächsischen Corona-Verordnung vom 01.04.2021 außer Kraft.
4. Die Allgemeinverfügung wird bis zum 24.06.2021 befristet.
5. Die Allgemeinverfügung ist gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Begründung:

Die niedersächsische Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 30.05.2021 sieht zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 besondere Maßnahmen vor, wenn sich Menschen an Örtlichkeiten in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten.

Der Fachbereich Gesundheitsamt für die Stadt und den Landkreis Göttingen ist nach § 16 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr.2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz

über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD), sowie der zwischen der Stadt Göttingen und dem Landkreis Göttingen gem. § 5 Abs. 1, 1. Alternative des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) geschlossenen und am 28.12.2017 veröffentlichten Vereinbarung über die Übernahme der Aufgaben (unter anderem Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes) des Gesundheitsamtes für die Stadt und den Landkreis Göttingen, zuständige Behörde im Sinne der niedersächsischen Corona-Verordnung.

Zu Ziffer 1:

Nach § 3 Abs. 2 S. 1 der niedersächsischen Corona-Verordnung hat eine Mund-Nasen-Bedeckung unbeschadet des § 2 Abs. 2 Satz 2 auch jede Person an Örtlichkeiten in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, zu tragen.

Die Landkreise und kreisfreien Städte legen nach § 3 Abs. 2 S. 2 der niedersächsischen Corona-Verordnung durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung die betreffenden Örtlichkeiten im Sinne von § 3 Abs. 2 S. 1 Corona-Verordnung einschließlich der Dauer oder des Zeitraums der Pflicht nach Satz 1 fest.

Nach § 3 Abs. 3 S. 1 der niedersächsischen Corona-Verordnung ist eine Mund-Nasen-Bedeckung insbesondere jede geeignete textile Barriere, die aufgrund ihrer Beschaffenheit eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen und Aussprache verringert, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie. Gem. § 3 Abs. 3 S. 2 der niedersächsischen Corona-Verordnung ist die Mund-Nasen-Bedeckung nur geeignet, wenn sie eng anliegt.

Es gelten die Ausnahmen nach § 3 Abs. 6 der niedersächsischen Corona-Verordnung. Dabei ist es notwendig, dass Personen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht von der Maskenpflicht betroffen sind, dies durch ein ärztliches Attest oder eine vergleichbare amtliche Bescheinigung glaubhaft machen.

Im Innenstadtbereich von Göttingen und Hann. Münden kommen, insbesondere auch aus dem weiteren Umfeld, auch weiterhin viele Menschen zusammen, vor allem in den Zeiten, zu denen die zahlreichen Geschäfte im Innenstadtbereich geöffnet sind. Damit stellen diese Bereiche Örtlichkeiten im Sinne von § 3 Abs. 2 S. 1 der niedersächsischen Corona-Verordnung dar, an denen sich Menschen auf engem Raum aufhalten.

Insbesondere zu Zeitpunkten, an denen beispielsweise Lieferverkehr der dort ansässigen Einzelhändler erfolgt, Personen zum Einkaufen unterwegs sind oder es durch die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs ein erhöhtes Menschaufkommen gibt, steigen Begegnungen untereinander auf engem Raum. Folglich liegen in den hier festgesetzten Örtlichkeiten die Voraussetzungen zum verpflichtenden Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vor.

Die Bereiche, in welchen die Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne von § 3 Abs. 2 der niedersächsischen Corona-Verordnung getragen werden müssen, sind durch die Karten in der Anlage ersichtlich und klar abgegrenzt.

Durch die steigenden Temperaturen in Verbindung mit den weitreichenden Lockerungen durch die aktuelle Fassung der niedersächsischen Corona-Verordnung ist zu erwarten, dass sich in den Anlagen ausgezeichneten Gebieten vermehrt Personen aufhalten. Aufgrund der besseren Wetterverhältnisse kam es in Göttingen in den letzten Wochen vermehrt zu Menschenansammlungen im Bereich Wilhelmsplatz und Albaniplatz. Bei polizeilichen Kontrollen wurden dort insbesondere Verstöße gegen die niedersächsische Corona-Verordnung festgestellt. Die allgemeinen Kontaktbeschränkungen sowie das Abstandsgebot wurden dabei nicht eingehalten. Vom 21.05. bis zum 24.05.2021 wurden in den Abend- und Nachtstunden bis zu 250 Personen angetroffen, wobei ein starker Zulauf ab 23:00 Uhr stattfand und Abwanderungstendenzen ab 03:00 Uhr einsetzten. Mit steigendem Alkoholkonsum kam es vermehrt zu normabweichendem Verhalten. Vom 28.05. bis zum 30.05.2021 konnten bis zu 500 Besuchende festgestellt werden, durch die Kräfte der Polizeiinspektion Göttingen waren insgesamt 691 Gefährderansprachen und 345 Platzverweise gegen die Besuchenden erforderlich um die Schutzbestimmungen der niedersächsischen Corona-Verordnung durchzusetzen. Im Zuge der Maßnahmen konnte festgestellt werden, dass viele Personen aus auswärtigen Landkreisen stammten. Aufgrund der aufgeführten Menschenmassen war es den Besuchenden nicht mehr möglich, das Abstandsgebot einzuhalten. Dennoch wurden keine Mund-Nasen-Bedeckungen getragen. Um ein örtliches und auch überörtliches Ausbruchsgeschehen zu verhindern und Passanten vor einer möglichen Infektion zu schützen, ist die Ausweitung der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für diese Bereiche erforderlich.

Die Stadt Hann. Münden ist staatlich anerkannter Erholungsort. Durch dieses Prädikat dürfen an Sonn- und Feiertagen neben der für Hann. Münden stark ausgeprägten Gastronomie zusätzlich eine Vielzahl von Betrieben des Einzelhandels öffnen. Laut der neuesten Studie des deutschen Wirtschaftswissenschaftlichen Institutes für Fremdenverkehr (dwif) wurde Hann. Münden im Jahr 2019 von rund einer Million Tagestouristen besucht. Gleichzeitig konnten 220.000 Übernachtungen ausgewertet werden. Die im Rahmen der Sondernutzung der Gastronomie bereitgestellten Flächen für die Außengastronomie sowie der dem Einzelhandel zur Verfügung gestellten Flächen für die Warenauslagen engen die tatsächlichen Durchgangsbreiten der Langen Straße erheblich ein. Die Straßen Marktstraße, Am Markt, Mühlenstraße und die Mühlenbrücke (Fußgängerbrücke) führen die Besucher von den Parkplätzen fußläufig in die Stadt.

Um eine gleichbleibend niedrige 7-Tage-Inzidenz zu bewahren und Personen bei Ansammlungen von Menschen vor Infektionen zu schützen ist die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ein geeignetes Mittel.

Die getroffenen Regelungen werden regelmäßig überprüft, um gegebenenfalls Anpassungen vornehmen zu können. So gilt die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in sonstigen Gebieten von Gemeinden im Kreisgebiet mit Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung nicht mehr fort.

Es wird darauf hingewiesen, dass unabhängig von dieser Allgemeinverfügung nach § 2 Abs. 2 S. 1 und 2 der niedersächsischen Corona-Verordnung eine Person in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen muss, wenn sie das Abstandsgebot nicht nur vorübergehend nicht einhalten kann.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntgabe in Kraft. Sobald die Voraussetzungen für die beschriebenen Einschränkungen nicht mehr vorliegen, wird dies im Rahmen einer Allgemeinverfügung festgestellt.

Gleichzeitig tritt die vorherige Allgemeinverfügung der Stadt Göttingen über die Örtlichkeiten und Zeiträume im Sinne von § 3 Abs. 2 der niedersächsischen Corona-Verordnung vom 01.04.2021 außer Kraft.

Diese Allgemeinverfügung wird aus Gründen der Verhältnismäßigkeit zunächst bis zum 24.06.2021 befristet. Eine Verlängerung ist möglich.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Göttingen in Göttingen erhoben werden.

Hinweise:

Die Anlagen sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

Die Allgemeinverfügung ist gem. § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Göttingen, den 03.06.2021

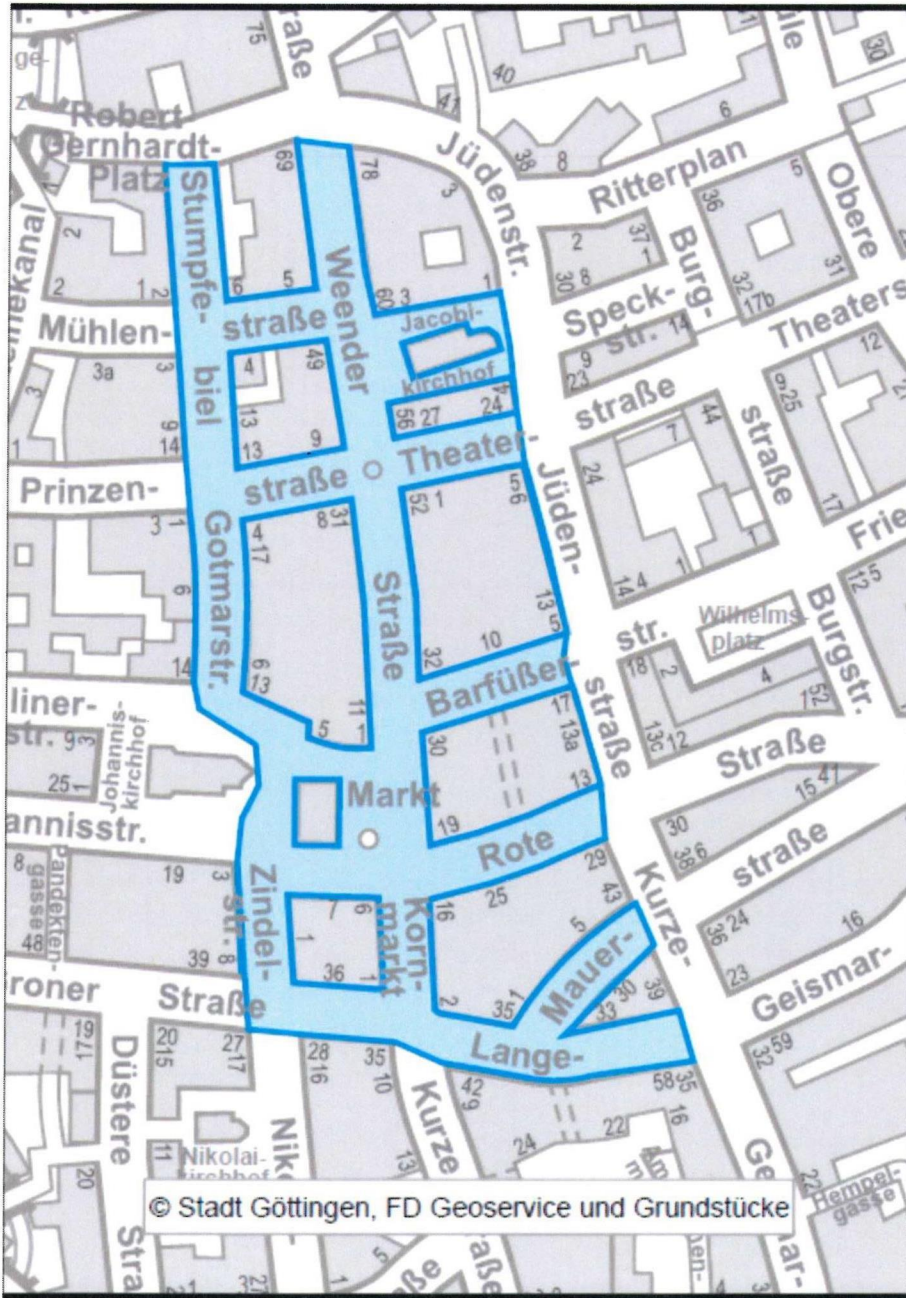
Stadt Göttingen
Der Oberbürgermeister



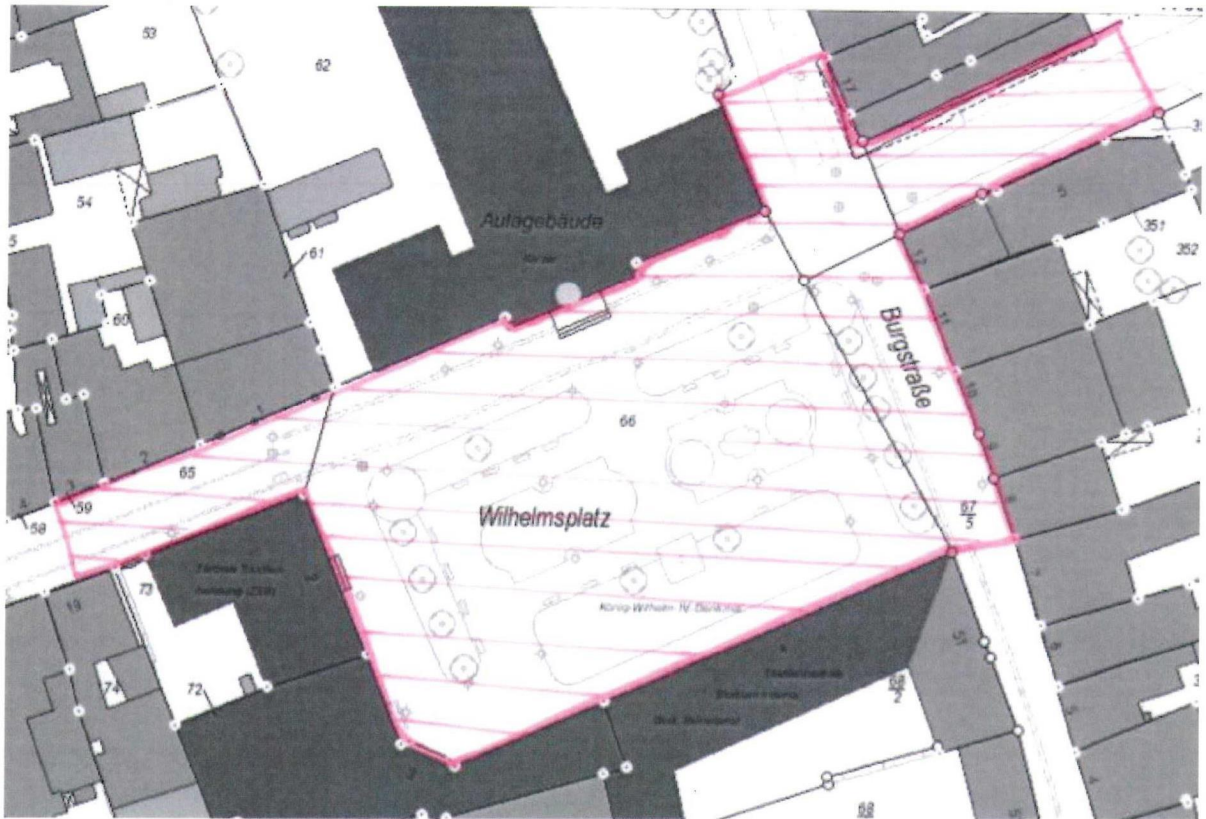
(Köhler)

Anlagen zur Allgemeinverfügung:

Anlage I (Stadt Göttingen: Fußgängerzone I):



Anlage II (Stadt Göttingen: Wilhelmsplatz einschließlich Randbereiche):



Anlage III (Stadt Göttingen: Albiplatz einschließlich Randbereiche):



Anlage IV (Stadt Hann. Münden):

